

Beitrags- und Gebührenordnung des Hundesportvereins Gamshurst e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist der § 6 der Vereinssatzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins und/oder dem Vorstand geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – ein jährlicher Geldbeitrag, eine jährliche Arbeitsleistung und eine einmalige Aufnahmegebühr – zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März fällig. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Änderungen gelten jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr sind für

Regelbeitrag		
Erwachsene (über 18 Jahre)	Aufnahmegebühr:	50,00 €
	Jahresbeitrag:	40,00 €
Ermäßigte Beiträge		
Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)	Aufnahmegebühr:	50,00 €
	Jahresbeitrag:	10,00 €
Erwachsene im Studium/in der Ausbildung (höchstens bis zum 27. Lebensjahr)	Aufnahmegebühr:	50,00 €
	Jahresbeitrag:	10,00 €
Familien *	Aufnahmegebühr:	50,00 €
	Jahresbeitrag:	60,00 €
<i>*Zu einer Familie zählen beide Elternteile sowie alle Kinder bis 18 Jahre, wohnhaft im gleichen Haushalt wie die Eltern.</i>		
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	0 €

2. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen. Befreiungen und Ermäßigungen werden erst nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Veränderungen (z. B. Trennung, Beendigung der Ausbildung, eigene Wohnung etc.) bleibt die ermäßigte Mitgliedschaft bis Jahresende bestehen. Danach wird gemäß Beitragsordnung die jeweilige Mitgliedschaft neu bestimmt. In diesem Fall werden keine Aufnahmegebühren fällig.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist für alle Mitglieder verbindlich. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren bis zum 31. März. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

5. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Beitragskonto:

Bank: Volksbank Achern

Bankleitzahl 66490000

Kontonummer (IBAN): DE14 6649 0000 0078 2015 09

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

6. Bei Vereinseintritt im laufenden Monat ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 15 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet.

§ 4 Arbeitsleistungen

1. Jedes **volljährige, aktive Mitglied** leistet eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zum Wohle und Fortbestand des Vereines. Als aktive Mitglieder gelten alle, die sich hundesportlich betätigen und die Hundesportanlagen des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich.
2. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Schwerbehinderte mit einem Nachweis entsprechend § 2 SGB IX Abs. 1 und 2, gewählte Vorstandsmitglieder und Übungsleiter. Natürlich dürfen alle, die unter 18 oder über 65 Jahre oder passives Mitglied sind, uns unterstützen!
3. Die Arbeitseinsätze werden in der Regel im 6-Wochen-Rhythmus geplant. Nähere Infos zum Arbeitseinsatz gibt der Platzwart bekannt.

Der Arbeitseinsatz kann sowohl bei Turnieren als auch bei allen anfallenden Arbeiten bei der Pflege der Außenanlagen oder im Vereinshaus, bei Veranstaltungen auf unserem Gelände oder durch sonstige Tätigkeiten, die vom Vorstand als vereinsdienlich festgelegt werden, erbracht werden.

- In Einzelfällen und um die Zeitplanung der Mitglieder zu erleichtern, können Arbeitsstunden auch flexibel gehandhabt werden. Eine flexible Handhabung von Arbeitseinsätzen muss allerdings vorher mit dem Vorstand und dem Platzwart abgestimmt werden.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird ihrem Wortlaut nach von der Vorstandschaft erlassen. Änderungen an dieser Ordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins und/oder dem Vorstand geändert werden, wobei zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Änderung stimmen müssen. Der Erlass dieser Ordnung und eventuelle spätere Änderungen daran müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der die Änderung begründenden Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Beitrags- und Gebührenordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der unserer Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Diese Ordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

Anregungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde i. K.† am . .201 einstimmig beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.